

HORA-Wartungsbedingungen

I. Geltung der HORA-Wartungsbedingungen

1. Die HORA-Wartungsbedingungen gelten für alle Wartungsverträge mit den Kunden der Firma Holter Regelarmaturen GmbH & Co. KG, nachfolgend bezeichnet als HORA. Von HORA zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung der HORA-Wartungsbedingungen.
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten HORA nicht, auch wenn HORA nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt. Gleichmaßen wird HORA nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt der HORA-Wartungsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.
3. Die HORA-Wartungsbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

II. Pflichten von Hora

1. HORA verpflichtet sich, bei dem Kunden nach Maßgabe des Wartungsvertrages Wartungen an installierten Regelarmaturen durchzuführen. Weitergehende Wartungen und/oder sonstige Leistungen bedürfen ergänzender Absprachen zwischen den Parteien.
2. Die Wartungsarbeiten werden durch ausgebildete Hora-Servicetechniker durchgeführt. Der Leistungsumfang einer Wartung beinhaltet:
 - a) An- und Abreise des Servicetechnikers,
 - b) Öffnen der Armatur,
 - c) Überprüfen der Innenteile,
 - d) erforderlichenfalls Einbau neuer Packungen und Dichtungen,
 - e) Schließen der Armatur,
 - f) Durchführung einer Funktionsprüfung und
 - g) Erstellen eines Wartungsberichts
3. Die Wartungen sollen während üblicher Geschäftszeiten stattfinden. Der genaue Termin einer Wartung wird im Rahmen der Möglichkeiten zuvor mit dem Kunden abgesprochen.
4. Sollten anlässlich der Wartung Reparaturbedürftigkeiten an den Regelarmaturen festgestellt werden, erfolgt deren Reparatur nur nach vorheriger Absprache. Anlässlich der Wartung an den Regelarmaturen festgestellte Reparaturbedürftigkeiten, deren Beseitigung nach den jeweils gültigen Servicebedingungen von HORA berechnet die in dem Wartungsvertrag bezeichnete Grenze nicht übersteigt, werden von HORA ohne Rücksprache mit dem Kunden durchgeführt. Für die Beseitigung von Reparaturbedürftigkeit gelten stets die jeweils gültigen Servicebedingungen von HORA, die auf der HORA-Internetseite www.hora.de eingesehen werden können und auf Anforderung auch übersandt werden.
5. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist HORA zur Aussetzung der mit dem Wartungsvertrag eingegangenen Pflichten berechtigt, solange aus Sicht von HORA die Besorgnis besteht, der Kunde werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. HORA ist nicht zur Fortsetzung der mit dem Wartungsvertrag eingegangenen Pflichten verpflichtet, wenn eine vom Kunden geleistete Gewähr keine angemessene Sicherheit bietet oder anfechtbar sein könnte.

III. Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Durchführung der Wartungsarbeiten sowie zur Beseitigung von Reparaturbedürftigkeiten erforderlichen sowie nützlichen Hilfestellungen, Montagehilfsmittel und Bedarfsstoffe auf eigene Kosten bereit zu stellen. Insbesondere stellt der Kunde Strom, Wasser, Beleuchtung, einen ungehinderten Zugang und die erforderlichen Anschlüsse kostenlos zur Verfügung. Der Kunde ist zudem verpflichtet, für die Sicherheit des Ortes, an dem die Wartung vorzunehmen ist, und die Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen von HORA nach Mitteilung ihrer Fertigstellung abzunehmen. Mit Unterzeichnung des Wartungsberichtes durch den Kunden und in allen sonstigen Fällen mit Ablauf von 5 Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung gilt die Leistung als abgenommen, wenn nicht der Kunde unverzüglich schriftlich widerspricht.
3. Der Kunde ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und sämtliche ausstehenden Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber HORA oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.
4. HORA kann eingehende Zahlungen ungeachtet gerichtlicher Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche verrechnen.
5. Rechte des Kunden zur Aufrechnung gegen die Ansprüche von HORA werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch ein eigenes Recht des Kunden begründet und entweder rechtskräftig festgestellt oder fällig und unbestritten ist oder von HORA schriftlich anerkannt wurde.
6. Rechte des Kunden zur Zurückhaltung der Zahlung bzw. zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen werden ausgeschlossen, es sei denn, dass HORA aus demselben Wartungsvorgang entspringende Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

IV. Sach- bzw. Rechtsmängel

1. Die Verantwortung von HORA für Produkte, die von HORA zur Durchführung der mit diesem Vertrag eingegangenen Pflichten geliefert werden, beurteilt sich ausschließlich nach den jeweils gültigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen von HORA, die auf der HORA-Internetseite www.hora.de eingesehen werden können und auf Anforderung auch übersandt werden.
2. Die Verantwortung von HORA für sonstige Sach- bzw. Rechtsmängel der von HORA nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen beurteilt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den in diesem Vertrag niedergelegten Regelungen.

V. Schadensersatz

1. HORA ist im Rahmen des Wartungsvertrages und außervertraglich nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet:
 - a) Der Kunde ist in erster Linie zur Wahrnehmung anderer Rechtsbehelfe verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Defizite, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.
 - b) HORA haftet nicht für das Verhalten von Zulieferanten oder Subunternehmern oder für von dem Kunden mitverursachte Schäden. Auch haftet HORA nicht für Störungen, die infolge von Natur- oder politischen Ereignissen, hoheitlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Sabotagen, Unglücksfällen, biologischen, physikalischen oder chemischen Abläufen oder sonstigen Umständen eintreten und von HORA nicht mit angemessenen Mitteln beherrscht werden können. Im übrigen haftet HORA nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung sonstiger dem Kunden gegenüber obliegenden Pflichten.
 - c) Im Falle der Haftung ersetzt HORA den nachgewiesenen Schaden des Kunden in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für HORA bei Vertragsschluss sowie bei Vornahme der Wartung als Folge der Pflichtverletzung voraussehbar und für den Kunden nicht abwendbar war. Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Kunde HORA unverzüglich, spätestens jeweils vor Beginn von Wartungsarbeiten schriftlich hinzuweisen. Zudem ist der Kunde zur Schadensminderung verpflichtet, sobald eine Vertragsverletzung erkannt oder erkennbar wird.
 - d) Für die Verjährung außervertraglicher Ansprüche des Kunden gegen HORA, die mit vertraglichen Ansprüchen aus Werkvertrag konkurrieren gilt § 634a BGB. Soweit der Anspruch nicht vorher verjährt ist, gilt für die Erhebung von Klagen auf Schadensersatz eine Ausschlussfrist von 6 Monaten beginnend mit Ablehnung der Schadensersatzleistung.
 - e) Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung von HORA gelten auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von HORA.
2. Der Kunde haftet gegenüber HORA nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Sonstige Regelungen

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Software, die die Durchführung des Wartungsvertrages betreffen und auf Veranlassung von HORA dem Kunden zugänglich gemacht werden, behält sich HORA alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht außerhalb dieses Vertrages verwertet werden.
2. Auch Informationen, die für HORA oder den Kunden keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind, sind Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.
3. Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.
4. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Kunden werden von HORA im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

VII. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Alle – vertraglichen und außervertraglichen – Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Wartungsvertrag werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 5.000,00 aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Bielefeld. Die Sprache ist Deutsch. HORA ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch Klage vor den für Schloß Holte-Stukenbrock zuständigen oder den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Kunden oder anderen kraft Gesetzes zuständigen Gerichten zu erheben.
3. Änderungen des abgeschlossenen Wartungsvertrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung von HORA. Die Mitarbeiter von HORA sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Bestätigung abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären oder sonst vertragsrechtlich erhebliche Erklärungen für HORA abzugeben.
4. Der schriftliche Wartungsvertrag setzt alle sonstigen mündlichen oder bisherigen schriftlichen Abmachungen der Parteien zur Wartung von Regelarmaturen außer Kraft. Nebenabreden zu dem Wartungsvertrag bestehen nicht.
5. Sollten Bestimmungen des Wartungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung oder den unwirksamen Teil der Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung am nächsten kommt.